

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 23.04.2024

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Kreisstadt Bergheim

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 81. | Bekanntmachung<br>Am Montag, den 29.04.2024 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus,<br>Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt<br>Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. | 2-4 |
| 82. | Bekanntmachung<br>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen<br>in der Kreisstadt Bergheim, Innenstadt  | 5-6 |
| 83. | Bekanntmachung<br>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen<br>in der Kreisstadt Bergheim, Zieverich   | 7-8 |

## Stadt Bedburg

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 84. | Bekanntmachung<br>Bebauungsplan Nr. 58/ Bedburg - Baugebiet Kolpingstraße<br>hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.<br>2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | 9-12 |
|-----|---|------|

## Stadt Pulheim

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 85. | Bekanntmachung<br>3. Änderung vom 19. April 2024 der Satzung über die Erhebung von<br>Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der<br>Stadt Pulheim vom 7. Oktober 2014 | 13-14 |
| 86. | Bekanntmachung<br>13. Änderung vom 17. April 2024 der Hauptsatzung der<br>Stadt Pulheim vom 30. Juli 2013  | 15    |
| 87. | Bekanntmachung<br>Ratssondersitzung  | 16    |

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, den 29.04.2024 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Wahl einer/eines Beigeordneten als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer
- 4 Solidaritätspartnerschaft mit der Ukraine im Rajon Saporischschja
- 5 Aktualisierung des Spiel- und Freizeitflächenbedarfsplanes der Kreisstadt Bergheim
- 6 Genehmigung von erheblichen unabweisbaren überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 III GO NRW für den Kita Neubau in der Heerstraße
- 7 Genehmigung von erheblichen unabweisbaren überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 III GO für den Kita Neubau Sonnenallee im Baugebiet Gillbach
- 8 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60, Abs.1, Satz 3 GO NRW  
Erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen gem. § 83 GO NRW für die Bereitstellung von investiven Mitteln zur Rückzahlung der erhaltenen Städtebaufördermittel im Projekt "Stadtgrün NRW"
- 9 Bebauungsplan Nr. 308 / Paffendorf „Nordwestl. K 41“
  - a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes
  - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- 10 Flächennutzungsplan - 141. Änderung - Stadtteil Glessen - "Glessener Mühlenhof"
  - a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
  - b) Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.11.2021
  - c) Beschluss zur erneuten Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes
  - d) Beschluss über die erneute frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- 11 Flächennutzungsplan – 148. Änderung – „Spiel- und Freizeitflächen“
  - a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
  - b) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.11.2021

- 12 Flächennutzungsplan – 154. Änderung – "Spiel- und Sportflächen"
  - Teilfläche 1 „Am Hüttenhof“, Stadtteil Büsdorf
  - Teilfläche 2 „Von-Galen-Platz“, Stadtteil Niederaußem
  - Teilfläche 3 „Peringser Straße“, Stadtteil Glesch
  - Teilfläche 4 „Zum Grüngürtel“, Stadtteil Thorr
  - a) Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes
  - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
  
- 13 Flächennutzungsplan – 155. Änderung „Spielflächen“
  - Teilfläche 1 „Ahornweg“ – Stadtteil Bergheim
  - Teilfläche 2 „Barbarastraße“ - Stadtteil Niederaußem
  - Teilfläche 3 „Im Tierpark“ - Stadtteil Quadrath-Ichendorf
  - Teilfläche 4 „Am Wiebach“ - Stadtteil Thorr
  - Teilfläche 5 „Babypark“ - Stadtteil Zieverich
  - a) Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans
  - b) Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB
  - c) Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
  
- 14 Bebauungsplan Nr. 266/Bm "Nördliche Heerstraße" - 1. Änderung -  
in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB
  - a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans
  - b) Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB
  - c) Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
  
- 15 Bebauungsplan Nr. 38.2/BM - 4. Änderung – "Grüne Lunge"
  - a.) Informationen über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
  - b.) Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung
  
- 16 Bebauungsplan Nr.10 / Oberaußem
  - a) Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens
  - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
  
- 17 Bebauungsplan Nr. 115 / Quadrath-Ichendorf "Lindgesweg"
  - a) Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens
  - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
  
- 18 Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbare Energien  
Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (Scoping)  
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
  
- 19 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
  
- 20 Zusätzliche beratende Mitglieder im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur  
Antrag der CDU- Fraktion und FDP- Fraktion vom 13.03.2024  
Antrag der Fraktion MDW! - Die Linke vom 20.03.2024

- 21 Sitzungsleitung des amtierenden Ausschussvorsitzenden Peter Hirseler in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe am 14.12.2023  
Gemeinsamer Antrag der CDU- und FDP-Fraktion 10.04.2024
- 22 Mitteilungen
  - 22.1 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.01.2024 bis 31.03.2024 und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2023
- 23 Anfragen
  - 23.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
  - 23.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Übersicht zu den Bewerbungen um die Stelle einer/eines Beigeordneten Stadtkämmerin/Stadtkämmerer
- 3 Mitteilungen
- 4 Anfragen
  - 4.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
  - 4.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 18.04.2024

gez. Mießler,  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim

im Bereich der Innenstadt

am 05. Mai 2024 im Zusammenhang mit dem „Frühlingsmarkt“

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

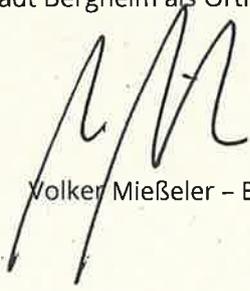
Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
  - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 10.04.2024

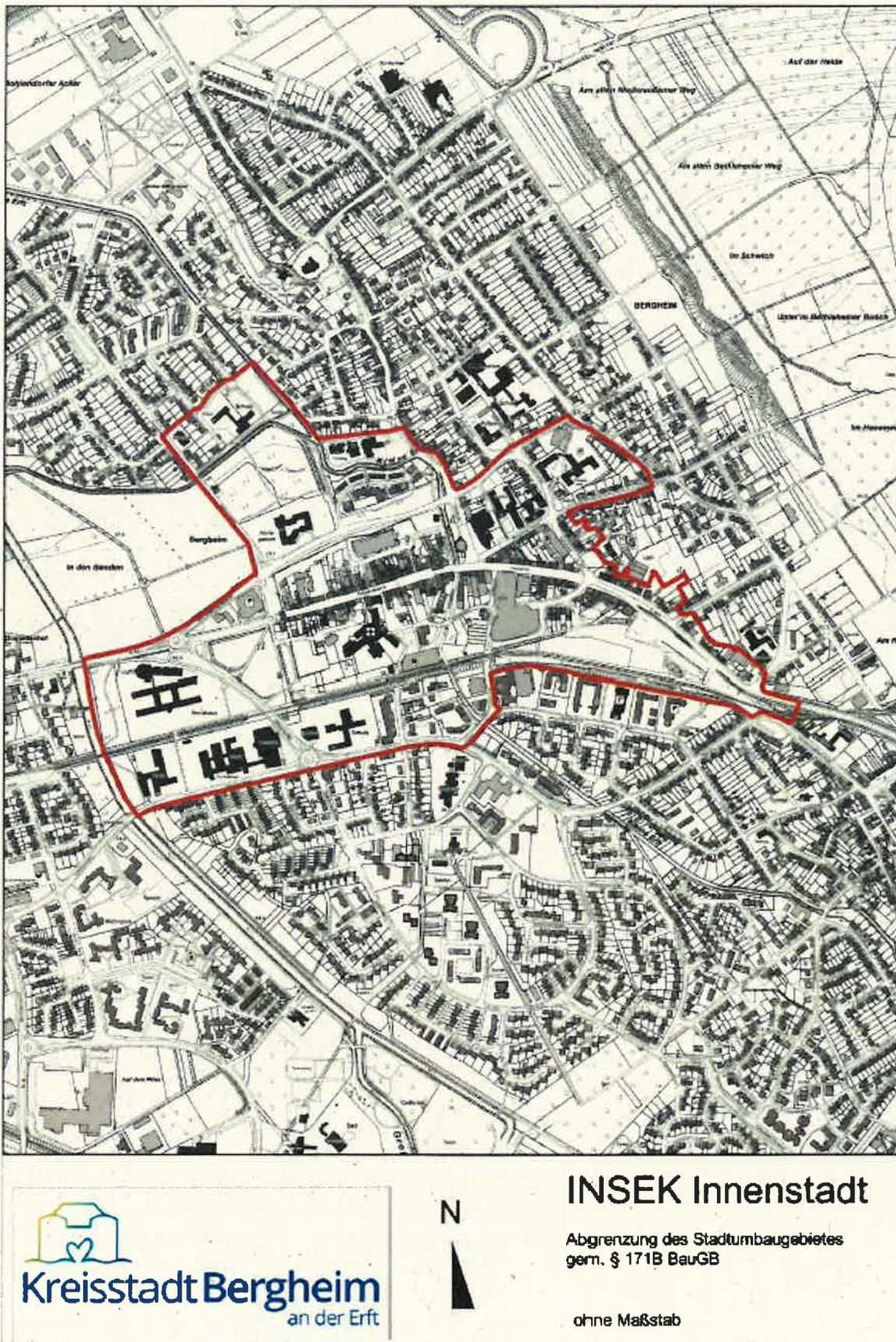
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde



Volker Mießeler – Bürgermeister

**Anlage I** zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim im Bereich der Innenstadt:



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim-Zieverich  
am 28. April 2024 im Zusammenhang mit „KULTTOUR“

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
  - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 10.04.2024  
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde



Volker Mießeler – Bürgermeister

**Anlage I** zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim-Zieverich:





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

### **Bebauungsplan Nr. 58/ Bedburg - Baugebiet Kolpingstraße**

**hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

- 1) *die erneute Offenlage des Bebauungsplans Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 13 a Abs. 2 BauGB beschränkt einzuleiten.*

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von neuem Wohnraum in zentraler Lage und damit der bedarfsgerechten Nachverdichtung des Bestandes vor dem Hintergrund der Wiedernutzung von Brachflächen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 / Bedburg mit einer Größe von rd. 1,2 ha befindet sich im Ortsteil Blerichen zwischen der Wohnbebauung der Kolpingstraße im Osten und der Bahnlinie Horrem – Bedburg im Westen.

Aufgrund eines aktualisierten Verkehrsgutachtens und einer aktualisierten Schalltechnischen Untersuchung ist die erneute Offenlage des Bebauungsplans Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“ erforderlich. Durch diese aktualisierten Gutachten werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass Stellungnahmen nur zu den aktualisierten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung angemessen verkürzt wird.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der „Bebauungsplan Nr. 58/ Bedburg – Baugebiet Kolpingstraße“ mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, der Abwägungstabelle der ersten Offenlage, der Artenschutzprüfung, dem Umweltbericht/Grünordnungsplan, der Schalltechnischen Untersuchung, dem Verkehrsgutachten, dem Bodengutachten, der baugrundtechnischen Untersuchung, dem Entwässerungskonzept und der zusammenfassenden Übersicht über die Änderungen zur ersten Offenlage liegt in der Zeit vom

**24. April 2024 bis einschließlich 09. Mai 2024**  
**im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,**  
**Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,**  
**Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „[www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplan Nr. 58/ Bedburg – Baugebiet Kolpingstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 17.04.2024

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez.  
Sascha Solbach

Lageplan Baugebungsplan Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“

(ohne Maßstab)



## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 3. Änderung vom 13. April 2024 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 7. Oktober 2014

Aufgrund §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW.S. 458 / SGV NRW 215) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW vom 14.07.1994) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 16.12.1969 in der jeweils aktuellen gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.04.2024 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim beschlossen:

#### Artikel 1 - Änderung der Gebührensätze

Die Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührentabelle) für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 07.10.2014, wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

1. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen (RTW) betragen je Person 990,11 €.
2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen durch eine Notärztin/einen Notarzt inklusive Notarzteeinsatzfahrzeug und Fahrzeugbesatzung betragen je behandelter Person 500,10 €.

#### § 2 – Inkrafttreten

Diese 3. Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19. April 2024

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG****13. Änderung vom 17.04.2024 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.04.2024 folgende 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

**1. § 5 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat der Stadt Pulheim führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Pulheim."
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied" oder "Mitglied des Rates der Stadt Pulheim".

**3. Die 13. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.****Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 17.04.2024

Frank Keppeler

Frank Keppeler

Bürgermeister

# BEKANNTMACHUNG

Die **23. Sitzung des Rates (Sondersitzung)** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 07.05.2024** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge  
-Vorlage wird nachgereicht-
- 3 Mitteilungen
- 4 Anfragen

### II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Anfragen



Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang vom 23.04.2024 bis zum 08.05.2024